

Aussprache

Libérale Theologie (Zum Beitrag von Wolfgang Mischnick in Heft 4/1976)

Kaum ein Gewerkschaftstag vergeht, auf dem nicht liberale und konservative Politiker, kirchliche Würdenträger und andere Gäste die Verfassungstreue der Gewerkschaften loben. Der Applaus ist ihnen sicher. Schon deshalb, weil derartige Feststellungen — auch wenn sie Selbstverständliches aussagen — angesichts gängiger Verleumdungen etwa vom „Gewerkschaftsstaat“ guttun. Dennoch fällt eines auf: Sprechen die gleichen Politiker auf Firmenjubiläen oder auf Versammlungen der Unternehmervverbände, so wartet man vergeblich auf entsprechende Beteuerungen, etwa: Es sei doch anzuerkennen, daß die Unternehmer fest auf dem Boden unserer Demokratie stünden. Der Verdacht drängt sich auf, daß Verfassungstreue hier fraglos unterstellt wird. Bei den Gewerkschaften dagegen scheint sie manchem unserer Politiker auch heute noch ein Problem: Man gewährt uns gnädigst Eingang in die gute bürgerliche Stube, rührt in der Tischrede, daß wir die Ballonmütze abgelegt haben und uns benehmen können — und doch bleibt Mißtrauen.

Ein anderes Beispiel: Auch liberale Politiker bekennen sich in Sonntagsreden zur Tarifautonomie. Doch stets schließt, sich an: Die Gewerkschaften hätten inzwischen eine solche Macht oder vornehmer „Verantwortung“ erlangt, daß man von ihnen auch ein Höchstmaß an gesamtwirtschaftlicher Einsicht erwarten könne und müsse. In der praktischen Politik ist man weniger zimperlich: öffentlich verkündete Lohnvorschläge drängen die nichtfügsame Gewerkschaft in die Position dessen, der angeblich Wirtschaft, Arbeitsplätze und Staat gefährdet. In CDU und

FDP wird dann wieder laut über ein Verbandsgesetz nachgedacht.

Vor wenigen Wochen räsonierte CDU-MdB *Köhler* im „Handelsblatt“ (vom 22. März 1976) über Radikale im Aufsichtsrat. Nun, man sollte meinen, daß ihn die Sorge vor dem nach wie vor drohenden Mißbrauch wirtschaftlicher Macht plagt. Immerhin ist es Tatsache, daß einflußreiche Unternehmer und Verleger sich am Untergang der ersten deutschen Demokratie mitschuldig gemacht und einen *Adolf Hitler* finanziert und unterstützt haben. Auch aus diesem Grund verlangten die Gewerkschaften und die Politiker der ersten Stunde nach dem Zweiten Weltkrieg die Einführung der paritätischen Mitbestimmung. Ein zweites 1933 sollte sich nicht wiederholen können. Jetzt ist es ausgerechnet diese Mitbestimmung, die Herrn Köhler Anlaß, zur Sorge gibt. Nicht, daß nach wie vor im Unternehmerlager Verfassungsfeinde an den Schalthebeln wirtschaftlicher Macht sitzen könnten. Nein, die Arbeitnehmervertreter sollen solche Gefahren heraufbeschwören. Das wird behauptet, obwohl die Vertreter der Arbeitnehmer im Unterschied zu Aktionären und Unternehmern gewählt werden. (Die demokratische Wahl ist im Weltbild des politischen Reaktionärs schon immer eine Gefahr gewesen. *)

Um zur FDP zu kommen: Es wäre sicherlich falsch, *Wolfgang Mischnick* und seine politischen Vorstellungen in einem Atemzuge mit Vertretern der politischen Reaktion zu nennen. Damit täte man der auch heute noch wirksamen Substanz des politischen Liberalismus zweifellos Unrecht. In der Gewerkschaftsfrage und damit in Sachen gesellschaftlicher Demokratie haben die Freien Demokraten in ihrer Mehrheit indessen nur wenig aus der Geschichte gelernt. Mischnicks Äußerungen zu diesem Thema in dieser Zeitschrift erwecken den Eindruck als seien zwischenzeitliche Erkenntnisse unter dem Druck speziell von Parteimäzenen sowie von einer

* Vgl. auch die noch heute lesenswerte Rede Hitlers vor dem Industrieklub Düsseldorf im April 1932.

allgemeinen Entwicklung nach rechts in Vergessenheit geraten.

Allerdings stellt Mischnick zu Recht den Selbsthilfecharakter der Gewerkschaften an den Anfang. Erst und nur der gewerkschaftliche Zusammenschluß gibt den Arbeitern, Angestellten und Beamten die Chance, der wirtschaftlichen Macht der Unternehmer ein Gegengewicht entgegenzustellen. Seit mehr als hundert Jahren ringt die Arbeiterbewegung daher um die schrittweise Anerkennung dieses Rechts und um die rechtliche Absicherung der dazu notwendigen Gestaltungsräume. Hierher gehört der Kampf um die Möglichkeit, bindende Kollektivverträge abzuschließen. Was Mischnick zu seiner Feststellung verleitet hat, die Liberalen hätten die Tariffähigkeit der Koalitionen gegen „den Widerstand der sozialistisch geprägten Gewerkschaften“ durchzusetzen versucht, bleibt sein Geheimnis.

Zum Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß gehört auch der Kampf um die Anerkennung des Streikrechts. Hierher gehört weiterhin die Forderung nach Betätigungsfreiheit im Betrieb und nach Mitwirkung im Rahmen der Mitbestimmung. Beides, Streikrecht und Anerkennung gewerkschaftlicher Betriebsarbeit, sind bis zum heutigen Tage gefährdet oder müssen noch durchgesetzt werden. Der Kampf um die Anerkennung der Gewerkschaftsrechte ist noch längst nicht abgeschlossen. Zwar haben wir den Lebensstandard und die soziale Sicherheit der Arbeiter, Angestellten und Beamten beachtlich verbessern können. Doch nach wie vor sind die Arbeitnehmer etwa von der Verfügungsgewalt über Gewinne und Investitionen ausgeschlossen. Eine immer geringere Zahl von Eigentümern und Unternehmern entscheidet über Arbeitsplätze und damit die Existenz der Arbeitnehmer und ihrer Familien. Nach wie vor beherrschen Anordnung und Unterordnung, Disziplin und Willkür das Klima in den Betrieben. Gerade die zurückliegende Krise hat wieder einmal deutlich gemacht, wie zahlreiche Arbeitgeber die Arbeitsplatzangst schamlos

ausnutzen, wie die Leistung gesteigert wird, wie widerstandsbereite Kollegen („mündige Bürger“, wie die FDP sie so gern hätte) auf die Straße gesetzt werden. Nach wie vor ist die Macht in Wirtschaft und Gesellschaft höchst ungleich verteilt — zu Lasten der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Gerade dies, die betriebliche und ökonomische Wirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen, stünde einem Liberalen gut zu Gesicht. Statt dessen bietet Wolfgang Mischnick Ideologien. So die Legende vom „Machtgleichgewicht“ und von der „Waffengleichheit“. Deshalb müsse — so die FDP — die Aussperrung erhalten bleiben. Mischnick und seine Parteifreunde sollten einmal prüfen:

— Wie wirkt sich die Aussperrung auf die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Familien aus? Der Streik — so heißt es im Arbeitsrecht — darf nicht zur Existenzvernichtung des Unternehmers führen. Doch der Ausgesperrte, der mit Miete und Ratenzahlung in Verzug gerät, darf ohne weiteres in den Ruin getrieben werden.

— Wenn es um Macht geht, so war und ist am Anfang das Eigentum und die aus ihm fließende Macht der Unternehmer. Der Streik bietet zuerst einmal die Chance, Paroli zu bieten. Die Aussperrung wirft die Gewerkschaften wieder ins 19. Jahrhundert zurück.

— Unter welchen Gesetzen vollzieht sich der Tarifkonflikt? Stets haben die Gewerkschaften gegen öffentliche Pressionen anzukämpfen. Selbst wenn ein Bundeswirtschaftsminister keine Lohnleitlinien verkündet — das Geschäft übernimmt bereits zur Genüge die bürgerliche Presse. Die Gewerkschaft braucht als Massenorganisation die Zustimmung ihrer Mitglieder (z. B. in der Urabstimmung) und die Folgebereitschaft der nichtorganisierten Arbeiter und Angestellten, während die überschaubare Zahl der Unternehmer zu mehr als 90 Prozent in Arbeitgeberverbänden organisiert ist (deren Satzung niemand kennt), erreichen die Arbeitnehmer

in der Bundesrepublik einen Organisationsgrad von 40 Prozent. — Die Preise werden durch einsame Beschlüsse weniger Vorstände erhöht. Nur selten folgt nachträglicher und daher wirkungsloser Theaterdonner; wie etwa auf die jüngsten durchschnittlich 5prozentigen Preiserhöhungen der Automobil-Konzerne, die — nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung — selbst angesichts der gerade vereinbarten Lohn-erhöhungen ihre Preise sogar um 1,7 Prozent hätten senken können.

Soviel zum Thema gesellschaftliche Machtverteilung, zu den Fakten, vor denen die Liberalen offensichtlich die Augen verschließen. Die Kehrseite dieser Verdrängung der Wirklichkeit ist ein tief-sitzendes Mißtrauen gegen die Gewerkschaften. Da wird die negative Koalitionsfreiheit hochstilisiert. Auch die deutschen Gewerkschaften respektieren selbstverständlich die Entscheidung eines Kollegen, außen vor zu bleiben. Nur mutet die besondere Hervorhebung der *negativen* Koalitionsfreiheit merkwürdig an — zu einem Zeitpunkt, da noch die *positive* Koalitionsfreiheit gefährdet ist. Das Recht des Arbeitnehmers, der Gewerkschaft nicht beizutreten, war und ist bis zur Stunde ausschließlich ein theoretisches Problem, das die Arbeitsrechtler beschäftigt, etwa zum Thema der Differenzierungsklauseln. Eine tatsächliche Bedrohung dieses Rechts zum Fernbleiben gibt es nicht und ist auch noch nie behauptet worden. Umgekehrt erleben wir Tag für Tag Pressionen von Arbeitgebern gegen den Gewerkschaftsbeitritt, vor allem in kleinen und mittleren Betrieben. Oder wir stehen vor Maßnahmen der Unternehmensleitungen, bestimmten Angestelltengruppen einen Sonderstatus zu geben, um sie vom Gewerkschaftsbeitritt zurückzuhalten. Vor fast hundert Jahren wurden die „Privatbeamten“, die heutigen Angestellten, erfunden mit dem Ziel, sie von den Arbeitern abzusondern. Damit sollte verhindert werden, daß sie etwa den Gewerkschaften oder gar der Sozialdemokratie beträten (so ausdrücklich der Ab-

geordnete *Stumm* im Reichstag). Wenig später gingen Unternehmer dazu über, Hausgewerkschaften zu gründen und zu finanzieren, also von den Arbeitgebern abhängige, „gelbe Gewerkschaften“. Heute werden, die sogenannten leitenden Angestellten als angeblich besondere Arbeitnehmergruppe von der übrigen Belegschaft abgespalten, durch Sprecherausschüsse, durch Sonderrechte im Aufsichtsrat. Damit wiederholt sich dasselbe Spiel, das die Unternehmer bereits durch Abspaltung der Angestellten und Gründung „gelber Gewerkschaften“ versucht hatten. Es ist das traurige Verdienst der FDP, diese Spaltungsversuche auf politischer Ebene nach Kräften gefördert und die passende Ideologie (vom „Faktor Disposition“) geliefert zu haben. Wenn also der Koalitionsfreiheit Gefahren drohen, so der positiven, dem Recht zum Gewerkschaftsbeitritt, und zwar durch Pressionen in den Betrieben und durch politische Spaltungsbemühungen. Dazu findet man bei Mischnick kein Wort.

Im Gegenteil, da ist die Rede vom „Koalitionspluralismus“, der insbesondere beim Wahlverfahren im neuen Mitbestimmungsgesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Niemandem wird das Recht bestritten, konkurrierende Verbände zu gründen und ihnen beizutreten. Auf der anderen Seite ist die Konzentration aller Kräfte unter den Arbeitern, Angestellten und Beamten seit eh und je eine politische Notwendigkeit. Und zwar um so mehr, als wir auf der anderen Seite hochgradig organisierten Einheitsverbänden der Arbeitgeber gegenüberstehen, denen übrigens noch nie Verbandspluralismus empfohlen wurde. So wird denn auch der Weg der deutschen Gewerkschaften mit der Gründung der Einheitsgewerkschaft in allen Sonntagsreden begrüßt. Doch —so ernst ist dies offensichtlich nicht immer gemeint. Denn wenn es darum geht, in der praktischen Politik die Konsequenzen zu ziehen, so schlägt oft die Angst vor starken Einheitsgewerkschaften durch, so etwa im neuen Mitbestimmungsgesetz. Man

sollte meinen, was in der staatlichen Demokratie gilt, müsse auch in Betrieb und Unternehmen Bestand haben: das demokratische Mehrheitsprinzip. Doch gerade dies wird im Betriebsverfassungsgesetz von 1972 und im Wahlverfahren nach dem neuen Mitbestimmungsgesetz verhindert oder unter erschwerte Voraussetzungen gestellt. Statt dessen wird den Arbeitnehmern Gruppenrecht und sogenannter Minderheitenschutz aufgedrängt. Nach dem neuen Mitbestimmungsgesetz werden Splittergruppen und Standesorganisationen bevorzugt, und zwar weit über ihre Größe hinaus und im Widerspruch zu ihrem tatsächlichen Gewicht. Die Konsequenz davon ist, daß die Mehrheit von Splittergruppen majorisiert werden kann. Im Zusammenhang mit den zurückliegenden Auseinandersetzungen über das Mitbestimmungsgesetz ist gesagt worden, der Gesetzgeber könne kein Organisationsgesetz zugunsten bestimmter Verbände erlassen. Genau dieser Fall ist nunmehr eingetreten: Der erste Entwurf bekannte sich bei der Aufsichtsratswahl noch zum Mehrheitsprinzip; er bevorzugte — wenn man so will — die Mehrheit; und das ist doch wohl der einzig demokratische Weg. Das heute vorliegende Gesetz ist dagegen zu einem Organisationsgesetz geworden, einem Gesetz zugunsten kleinerer Splittergruppen und zugunsten von Standesverbänden.

Eine ähnliche Vergewaltigung des Mehrheitswillens hat uns die FDP in Gestalt des leitenden Angestellten beschert: 0,8 Prozent der Belegschaft erhalten unter den betrieblichen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat bis zu 25 Prozent der Stimmen!

In dieser Politik liegt nicht nur ein auffälliger Widerspruch zu den steten Lobesreden auf die Einheitsgewerkschaft. Wer unter den Stichworten Pluralismus, Minderheitenschutz die großen Gewerkschaften zu schwächen sucht und einen Naturschutzpark für Standesverbände errichtet, der muß sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er die Arbeiterbewegung

schwächen will oder dies doch zumindest in Kauf nimmt.

Damit sind wir bei den liberalen Thesen zur Mitbestimmung. Mischnick wiederholt in diesem Zusammenhang das angebliche Gegensatzpaar: Es komme ihm auf die „Interessen des einzelnen Arbeitnehmers“ — „nicht aber auf die Stärkung von Organisationsmacht als solcher“ an. In Deutschland wurden einmal demokratische politische Parteien und der Parlamentarismus durch einen angeblichen Gegensatz zwischen Volksinteresse und Parteiinteresse denunziert. Was des Volkes Wille war, das bestimmte dann der Führer. Wir haben für diese politische Ideologie bitter bezahlt, auch die Liberalen. Nicht umsonst räumt unser Grundgesetz den politischen Parteien ausdrücklich einen festen Platz im parlamentarischen Gefüge ein.

Nichts anderes gilt auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet für die Gewerkschaften. Sie sind nach unserer Verfassung die berufenen Vertreter der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Sie sind es, die zunächst einmal die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer artikulieren; und sie sind dazu aufgerufen, sie durchzusetzen. Wer sollte es auch sonst tun? Die Unternehmer?

Doch unabhängig vom Verfassungsrecht: Die denunziatorische Entgegensetzung von Einzelinteresse und Organisationsinteresse entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage. Was soll denn das „Organisationsinteresse“ im Gegensatz zum Individualinteresse sein? Wie kommen Forderungen und Beschlüsse der Gewerkschaften zustande? Und welche Politik verfolgt die Gewerkschaft? Formulierungen wie die von Mischnick suggerieren ein Gewerkschaftsbild, nach dem die Gewerkschaften sich auf den kleinen Kreis von Vorständen und hauptamtlichen Funktionären beschränken. In Wirklichkeit wird die Politik der Gewerkschaften entscheidend von einer die hauptamtlichen Funktionäre um ein Vielfaches übersteigenden Zahl ehren-

amtlicher Funktionäre und vom Willen der Mitglieder bestimmt. Die Bewährungsprobe, der politische Parteien alle vier Jahre — bei Wahlen — ausgesetzt sind, haben die Gewerkschaften jährlich und täglich zu bestehen. Etwa in jeder Tarifrunde. Die Tarifforderung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes war eben nicht „Klunckers 135 DM“, sondern es war eine Forderung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder. Ohne deren Zustimmung und Folgebereitschaft läßt sich keine Tarifverhandlung mit Erfolg führen. Nicht anders ist es im Betrieb. Hier sind die Gewerkschaften in jedem Konflikt herausgefordert, die Interessen der Belegschaft wahrzunehmen. Natürlich ist die gegenseitige Information nicht immer leicht. Doch glauben Wolfgang Mischnick und seine Parteifreunde allen Ernstes, die von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder könnten eine Politik durchsetzen, die sich von den Interessen der Belegschaft entfernt? Ein Jahr Praxis in einem mitbestimmten Unternehmen der Stahlindustrie oder des Kohlebergbaus würde manchem Politiker guttun. Die außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter haben im wesentlichen die Aufgabe, die übrigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu unterstützen. Und wie notwendig dies ist, zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung der Anteilseignerbank und auf das Management. Die Aktionärsvertreter sind samt und sonders unternehmensfremde Funktionäre: Funktionäre der Banken (übrigens praktisch ohne Wahl in den Aufsichtsrat entsandt; denn das Depotstimmrecht wird wohl niemand als demokratische Wahl-Legitimation ausgeben wollen) und Funktionäre anderer, befreundeter Unternehmen. Sie treten ebenso wie der Vorstand mit einem Höchstmaß an Fachwissen und Vorinformation, bestens vorbereitet durch eigene Stäbe, den Arbeitnehmervertretern gegenüber. Wer angesichts dieses Ausbildungs-, Informations- und Machtgefälles den Gewerkschaften den Zutritt zum Aufsichtsrat verwehrt, der

will im Grunde eine voll wirksame Mitbestimmung verhindern. Zur „Mündigkeit“ der Arbeitnehmer gehört eben auch, daß sie sich ebenso wie die Aktionäre durch Anwälte ihres Vertrauens — und das sind die Gewerkschaften — vertreten lassen können. Wer sich zur Notwendigkeit der Gewerkschaften bekennt, muß auch ihre Mitwirkung in Betrieb und Unternehmen respektieren.

Es wäre gut, wenn die Liberalen sich daranmachen würden, das in Freiburg nicht geschriebene Kapitel über die Gewerkschaften nachzuholen. Da reichen allerdings keine allgemeinen Bekenntnisse zur kollektiven Selbsthilfe. Da müssen auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse vorurteilslos untersucht werden, etwa im Tarifkonflikt, im Betrieb und im Unternehmen. Die Gewerkschaften haben oft genug gegenüber Vertretern der FDP angeboten, dies in aller Offenheit zu diskutieren und die notwendigen Informationen zu liefern. Denunziatorische Schlagworte vom Organisationsinteresse führen dagegen von einem solchen rationalen Dialog fort.

Dasselbe gilt dann auch von der Überbetonung der „Rechte des einzelnen“. Auch wir haben die Aufnahme eines solchen Grundrechtskatalogs im Betriebsverfassungsgesetz begrüßt. Wer sich dabei letztlich die Feder an den Hut stecken kann, bleibe dahingestellt. Doch dabei sollte nicht vergessen werden, daß wirksamer Schutz des einzelnen und erfolgreiche Durchsetzung der Interessen jedes einzelnen Arbeitnehmers erst auf der Grundlage kollektiver Sicherheit möglich sind. Die oftmals gehörte Alternative von den Rechten des einzelnen und Mitbestimmung am Arbeitsplatz auf der einen, starken Betriebsräten und Mitbestimmung im Unternehmen auf der anderen Seite erinnert an die Verfassungskonflikte des "vorigen Jahrhunderts: Die Herrschenden waren oftmals bereit, Grundrechte zu verbürgen. Allerdings: Die Macht im Staate an gewählte Volks-

Vertretungen abzugeben, damit konnten und wollten sie sich nicht abfinden. Ähnlich verhält es sich mit der Mitbestimmung. Es muß auch hier noch einmal deutlich gesagt werden: Ohne starken Betriebsrat, ohne — echte — paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat, ohne ein Management, das in gleicher Weise von der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat abhängt, ohne alle diese kollektiven Garantien sind die Rechte des einzelnen oder wäre eine Mitbestimmung am Arbeitsplatz nichts wert. Der Schritt vom Wirtschaftsuntertan zum „mündigen Bürger“ setzt jene kollektive Absicherung voraus. So gesehen ist die Mitbestimmung nun einmal auch eine Machtfrage.

Dies ist der Grund, weshalb sich die Montanmitbestimmung für die Arbeitnehmer bewährt hat. Die Belegschaften müssen nicht mehr willkürliche Entlassungen befürchten. Sie werden rechtzeitig und umfassend informiert. Willkürakte des Arbeitgebers oder einzelner Vorgesetzter scheitern an der starken Stellung der Betriebsräte. Der Vorstand ist gezwungen, den Betriebsrat ernst zu nehmen, so wie er seit Jahrzehnten z. B. den Vertreter der Hausbank oder eines großen Kunden ernst nimmt. Dies alles konnte sich aber erst entwickeln unter dem Dach eines annähernden Machtgleichgewichtes,

- durch volle Parität,
- durch Geschlossenheit der Arbeitnehmerbank (ohne Gruppenschranken),
- durch die Präsenz der Gewerkschaften,
- durch einen Arbeitsdirektor, der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter bestellt und abberufen werden kann.

Wer im übrigen die Praxis der Montanmitbestimmung untersucht, stellt fest, daß ihre Aufgaben und Erfolge darin liegen, die Arbeitsplätze im jeweiligen Unternehmen zu sichern, die Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie insgesamt

den Betriebsräten mehr Schutz und Selbstvertrauen zu geben. Es ging und geht dagegen nicht um „unternehmensfremde“ Ziele. Wenn Mischnick die Mitbestimmung als „Vorstufe einer Planwirtschaft“ kennzeichnet, so sollte er die Quelle angeben. Bei den Gewerkschaften wird er derartiges nicht finden und niemals gehört haben.

Die FDP wie auch andere Politiker sollten sich daher hüten, den politischen Besitzstand der Montanmitbestimmung anzugreifen. „Im ersten halben Jahr waren wir nur mit Aufräumungsarbeiten beschäftigt, Dächer mußten repariert und Fensterscheiben eingesetzt werden. Die Henrichs-Hütte war ja zu 75 Prozent zerstört. Wir, die Arbeiter, haben das Werk selbst wiederaufgebaut. Der Mitbestimmungsgedanke wurde aus dieser Zeit heraus geboren.“ So schildert *Willi Michels*, damals — 1947, 1948 — Jugendsprecher und Betriebsrat der Henrichs-Hütte in Hattingen, heute Arbeitsdirektor der Thyssen-Stahlwerke Witten, die Grundlagen der Mitbestimmung. Seitdem haben die Arbeiter und Angestellten mehrfach gezeigt, was sie von „ihrer“ Mitbestimmung halten: Durch die Urabstimmung im Winter 1950/51 und durch den Generalstreik des Jahres 1956. Auch heute sollten sich die Politiker daran erinnern.

Diese Zeilen sollten im übrigen dazu beitragen, daß die Liberalen ihre Haltung zu den Gewerkschaften noch einmal überdenken. Wem es ernst ist mit dem „mündigen Bürger“, mit den Interessen und Rechten des einzelnen Arbeitnehmers, der darf nicht die Augen verschließen vor den ökonomischen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen, und der muß die Notwendigkeit kollektiver Absicherung und Gegenmacht anerkennen.

Detlef Hensche,
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands
der Industriegewerkschaft Druck und Papier